



BHV1: Baden-Württemberg ist von EU anerkannt frei – HIT-Untersuchungsantrag erfolgreich eingeführt

Die Sanierungsmaßnahmen des Landes und der Tierseuchenkasse Baden-Württemberg haben gewirkt. Mit dem Durchführungsbeschluss 2015/1765/EU der Kommission vom 30.09.2015 gehört Baden-Württemberg (BW) zu den Regionen der Mitgliedsstaaten, die den Status „BHV1-freie Region“ (Art. 10 RL 64/432/EWG) tragen dürfen.



Der Status „BHV1-frei“ ermöglicht es, Rinderbestände durch erweiterte Anforderungen an das Verbringen besser vor BHV1-Neuinfektionen zu schützen und erleichtert den Handel mit anderen BHV1-freien Regionen. Zum Schutz dieses Status gelten spezifische Vorschriften bei der Verbringung von Rindern aller Nutzungsrichtungen aus nicht anerkannt BHV1-freien Regionen nach BW. Nähere Informationen dazu finden sie im Artikel „Baden-Württemberg ist anerkannt BHV1-frei“.

Wichtig ist, dass trotz des BHV1-Freiheitsstatus von BW die Untersuchungsintervalle für Blut- und Milchproben weiterhin konsequent einzuhalten sind.



Der HIT-Untersuchungsantrag ist seit 2016 Pflicht – Hohe Akzeptanz bei Tierärzten und Landwirten

Seit Januar 2016 ist für blutserologische BHV1-Bestandsuntersuchungen die Verwendung des HIT-generierten Untersuchungsantrags verpflichtend vorgeschrieben. Die praktischen Tierärzte haben sich schon im vergangenen Jahr mit der neuen Antragsart vertraut gemacht und haben so wesentlich zur reibungslosen Umstellung auf den elektronischen Antrag beigetragen. In der „Anleitung – HIT-Untersuchungsanträge“, die auch unter der Rubrik „Informationsmaterial“ zu finden ist, sind praktische Tipps zur Erstellung und zum Umgang mit HIT-Anträgen sowie weitere BHV1-Informationen abrufbar.

[PDF „Baden Württemberg ist anerkannt BHV1-frei“ von 10/2015](#)

[PDF „BHV1, BVD, SBV, BTV – Fachliche Information“](#)

[PDF „Anleitung HIT-Antrag“](#)